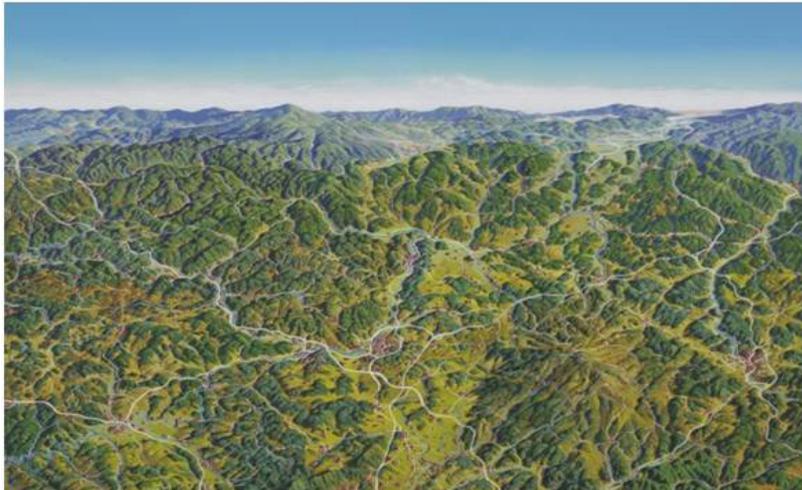




Ein-Blick



Nr. 16

**März
2014**

Mittelhessen

Inhalte dieser Ausgabe:

- ❖ Derzeitiger Planungsstand des Teilregionalplans Energie
- ❖ Zweite Offenlegung des Teilregionalplans Energie
- ❖ Rechtswirkung des Teilregionalplans Energie nach dem Beschluss zur zweiten Offenlegung
- ❖ Regierungspräsidium Gießen nimmt an der Oberhessenschau in Marburg vom 30. April bis 4. Mai 2014 teil
- ❖ Modellversuch mit großer Zukunftsrelevanz – „Planspiel Flächenhandel“ des Umweltbundesamtes



Derzeitiger Planungsstand des Teilregionalplans Energie

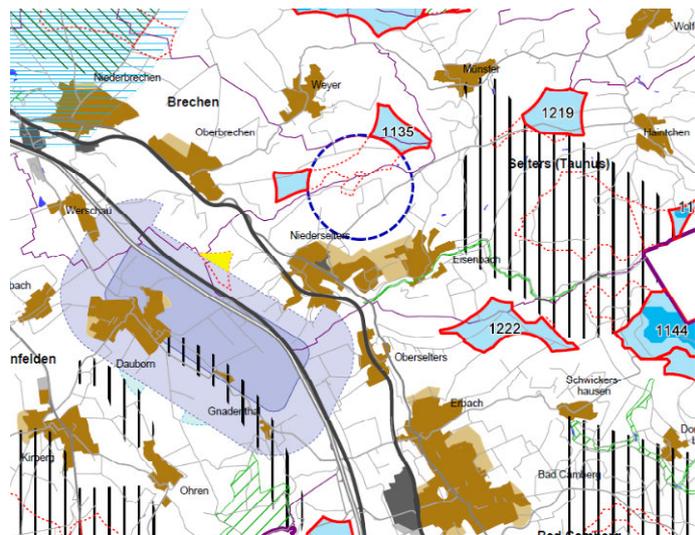
Mit Beschluss vom 18. Dezember 2012 beauftragte die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) das Regierungspräsidium Gießen als Obere Landesplanungsbehörde, umfassende Untersuchungen über die mögliche Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) in den EU-Vogelschutzgebieten „Vogelsberg“ und „Hoher Westerwald“ zu veranlassen. Gemäß „Leitfaden zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ vom 29. November 2012 (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) ist die Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten bei der Festlegung der Kulisse der VRG WE nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Mittels der Gutachten sollte geprüft werden, inwiefern auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen von Windfarmen die Ausweisung von VRG WE innerhalb der beiden Vogelschutzgebiete möglich ist, ohne die Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Die beiden Gutachten

- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG „Hoher Westerwald“ zu möglichen Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG „Vogelsberg“ zu möglichen Vorranggebieten Windenergie im Teilregionalplan Energie Mittelhessen

liegen seit dem 26. Februar 2014 vor und sind eine wesentliche Planungs- und Abwägungsgrundlage für den in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Energie Mittelhessen.

Aufbauend auf den beiden avifaunistischen Gutachten und weiteren aktuellen Erkenntnissen stellt die durch die Obere Landesplanungsbehörde erarbeitete Karte 11 nunmehr die aktuelle Gebietskulisse zur Ausweisung der VRG WE im Teilregionalplan Energie Mittelhessen dar. Es handelt sich um mögliche VRG WE, die nach Anwendung der sog. harten und weichen Ausschlusskriterien (vgl. Drucksache VIII/45a der Regionalversammlung Mittelhessen) sowie wichtiger, aus Gründen der Flugsicherung relevanter Restriktionsflächen und bestimmter naturschutzfachlicher Restriktionen verbleiben. Da die Gebietsabgrenzungen bis zur Beschlussfassung der Regionalversammlung über die zweite Offenlegung des Teilregionalplans noch hinsichtlich weiterer Restriktions- bzw. Eignungskriterien überprüft werden, sind diesbezügliche Änderungen wahrscheinlich.



Auszug Karte 11

Sowohl die avifaunistischen Gutachten als auch die Karte 11 sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-giessen.de; Planung und Verkehr; Regionalplanung; Regionalversammlung Mittelhessen und im Energieportal Mittelhessen unter www.energieportal-mittelhessen.de veröffentlicht.

Sie werden Bestandteil der Materialien, die im Zuge der zweiten Anhörung und Offenlegung Gegenstand von Stellungnahmen sein können.

Für Rückfragen zum Teilregionalplan Energie stehen zur Verfügung:

Herr Dr. Gerhards (E-Mail: ivo.gerhards@rpgi.hessen.de)

Frau Bröcker (E-Mail: claudia.bröcker@rpgi.hessen.de)

Zweite Offenlegung des Teilregionalplans Energie

Die Arbeiten am Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPE) für die zweite Offenlegung schreiten weiter voran und werden in Kürze abgeschlossen sein. Der Beschluss der RVM über die zweite Anhörung und Offenlegung des TRPE ist weiterhin für den **6. Mai 2014** vorgesehen. Im folgenden Schaubild ist der geplante zeitliche Ablauf bis zur zweiten Offenlegung dargestellt:

Zeitplan TRPE bis zur zweiten Offenlegung

- Ausschuss-Sitzung: Beratung über Abwägungsergebnisse zu den Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung
- Ausschuss-Sitzung: Beratung über Abwägungsergebnisse zu den Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung
- Ausschuss-Sitzung: Beschlussempfehlung für die RVM
- Beschluss der RVM über die zweite Anhörung und Offenlegung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen inkl. Umweltbericht
- Beginn der zweiten Offenlegung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen inkl. Umweltbericht

28. März

10. April

30. April

6. Mai

10. Juni

Der Beginn der zweiten Offenlegung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen inklusive des Umweltberichts ist für den **10. Juni 2014** geplant, die Auslegungsfrist beträgt gemäß Hessischem Landesplanungsgesetz (HLPG) einen Monat. Mit der frühzeitigen Mitteilung über den vorgesehenen Zeitplan soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, Beratungen und Beschlüsse in den parlamentarischen Gremien entsprechend zu terminieren. Bereits im Vorfeld der zweiten Offenlegung sollen CD-ROMs mit einer digitalen Version des neuen TRPE an die Kommunen verschickt werden.

Für Rückfragen, auch zu den Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse, steht zur Verfügung:

Herr Bernd Willershausen (E-Mail: regionalversammlung@rpgi.hessen.de)

Rechtswirkung des Teilregionalplans Energie nach dem Beschluss zur zweiten Offenlegung

Die Regionalversammlung Mittelhessen hat für die Planungsregion den Auftrag, im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPE) Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) in einer Größenordnung von 2 % der Regionsfläche auszuweisen. Dementsprechend wurde im Entwurf des TRPE 2012 das Ziel 2.2-1 formuliert, wonach die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten Vorranggebieten zulässig und außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen ist. Auch wenn der TRPE noch nicht beschlossen und von der Landesregierung genehmigt ist, entfalten bestimmte Festlegungen bereits eine Vorwirkung als sog. verfestigte, in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.



Derartige Ziele müssen ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung aufweisen und so eindeutig bezeichnet sein, dass eine Beurteilung über die Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens mit diesem Ziel möglich ist. Dann haben sie sich zu einem sog. unbenannten öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) verfestigt und sind sowohl bei der Genehmigung raumbedeutsamer Vorhaben als auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Die Kriterien Mindestwindgeschwindigkeit (5,75 m/s in 140 m Höhe) und Mindestabstand (1.000 m) zu Siedlungsgebieten aus der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen 2000 vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013, 479 ff.) erfüllen als verbindliche Vorgaben diese Voraussetzungen. Da die Regionalplanung an die Vorgaben des LEP gebunden ist, hat sich auch das o.g. Ziel 2.2-1 entsprechend verfestigt. Damit lassen sich bereits sicher Flächen ableiten, für die eine Vorranggebietsausweisung im künftigen TRPE ausgeschlossen ist.

Die Konsequenzen dieser rechtlichen Rahmenbedingungen für Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen und für Bauleitplanverfahren wurden bereits im Rundbrief Nr. 13 vom Juli 2013 dargelegt.

Nachdem die Regionalversammlung den Beschluss zur zweiten Offenlegung des Teilregionalplans gefasst hat, kommt auch der Erlass einer befristeten raumordnerischen Untersagung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 3 HLPG i.V.m. § 14 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für Vorhaben in Betracht, die zwar die o.g. Mindestkriterien erfüllen, sich aber außerhalb eines VRG WE des erneut offengelegten Entwurfs des TRPE befinden.

Die Raumordnungsbehörde kann in diesen Fällen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit befristet untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung (hier: des Ziels 2.2-1) durch die beantragten Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Sie hat dabei in jedem Einzelfall die Interessen an der Sicherung der Regionalplanung gegen die privaten Interessen an der Durchführung des Vorhabens abzuwägen.

Insofern empfiehlt es sich wie bisher, kommunale Flächennutzungsplanungen zur Steuerung der Windenergienutzung und Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen frühzeitig und fortlaufend mit der Oberen Landesplanungsbehörde bzw. der Genehmigungsbehörde (Dezernat 43.1) abzustimmen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr André Reck (E-Mail: andre.reck@rpgi.hessen.de)

Regierungspräsidium Gießen nimmt an der Oberhessenschau in Marburg vom 30. April bis 4. Mai 2014 teil

Das Regierungspräsidium Gießen wird an der Oberhessenschau in Marburg vom 30. April bis 4. Mai 2014 teilnehmen und über die Themen

- Landservice Hessen, Produkte und Serviceangebote von hessischen Bauern- und Winzerhöfen,
- Energieportal Mittelhessen, Erneuerbare Energien in Mittelhessen,
- EU-Informationszentrum

informieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Stand A in Halle 1.

Modellversuch mit großer Zukunftsrelevanz: “Planspiel Flächenhandel“ des Umweltbundesamtes

Im Auftrag des Umweltbundesamtes wird derzeit ein Planspiel zum Thema Flächenhandel unter Leitung des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln durchgeführt, für das **bis zum Herbst 2014 noch weitere Modellkommunen gesucht** werden. Hierbei soll realitätsnah geprüft werden, ob die Einführung handelbarer Flächenzertifikate ein hilfreiches Instrument für Städte und Gemeinden zur Reduzierung des Flächenneuverbrauchs und der Verbesserung der Innenentwicklung darstellt. Alle Instrumente des Flächenmanagements sollen dabei in ihrer Wirkungsweise überprüft werden.

Teilnehmende Modellkommunen

- erhalten Unterstützung bei der Ermittlung der gemeindlichen Entwicklungspotenziale im Innen- und Außenbereich und der Durchführung von Kosten-Nutzen-Analysen,
- gewinnen Einblicke in die Kostenfaktoren des Flächenmanagements,
- sammeln realitätsnahe Verwaltungserfahrungen mit dem Handel von Flächenausweisungszertifikaten, erzielen einen Wissensvorsprung und
- können sich in der Öffentlichkeitsarbeit – innerhalb von Politik und Verwaltung, gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, aber auch gegenüber der Fachöffentlichkeit – als Modellkommune des Bundes in einem innovativen Modellversuch mit großer Zukunftsrelevanz präsentieren.

Weitere inhaltliche Informationen und Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.flaechenhandel.de.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Antje te Molder (E-Mail: antje.temolder@rpgi.hessen.de)